

Wie werden bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von Kleinmengenerzeugern im Hol- und Bringsystem Nachweise und Register geführt?

Entsorgung im Bringsystem

Bringen gewerbliche Kleinmengenerzeuger gefährliche Abfälle zu einer Entsorgungsanlage oder einen Wertstoffhof, sind keine abfallrechtlichen Nachweise notwendig. Bei der Übernahme des Abfalls werden nur Übernahmescheine nach Maßgabe von § 16 NachwV ausgestellt. Die Abfallentsorgungsanlage bzw. der Wertstoffhof treten in diesem Fall als Einsammler auf. Der Kleinmengenerzeuger, die Entsorgungsanlage bzw. der Wertstoffhof stellen diese Übernahmescheine in ihr Register nach § 24 Abs. 3 NachwV ein (auch nach dem 1.4.2010 in Papierform).

Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Privathaushaltungen zu einer Entsorgungsanlage bzw. einem Wertstoffhof besteht keine Nachweispflicht und auch nicht die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen, da die NachwV nicht für private Haushaltungen gilt. Die Entsorgungsanlage bzw. der Wertstoffhof dokumentieren die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV geforderten Angaben in Listenform und stellen diese Listen zusammen mit den Übernahmescheinen bzw. Begleitscheinen aus der weiteren Entsorgung in das Register ein.

Für die weitere Entsorgung der angelieferten gefährlichen Abfällen aus dem Gewerbe und aus Privathaushalten ist der Betreiber der Entsorgungsanlage bzw. des Wertstoffhofes als Abfallbesitzer und damit Abfallerzeuger (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV) verantwortlich. Sie sind zur Führung eines Entsorgungsnachweises und Begleitscheinen (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. im Rahmen der Sammelentsorgung zur Führung von Übernahmescheinen (auch nach dem 01.04.2010 in Papierform) verpflichtet. Im Fall der Einsammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen ist im Begleitschein ein Vermerk über die Herkunft „Schadstoffsammlung aus Haushaltungen“ mit Bezug auf die Einsammlungsliste einzufügen. Weiterhin sind sie zur Registerführung gemäß § 24 Abs. 2 bzw. 6 verpflichtet. Im Fall einer Entsorgung mittels Entsorgungsnachweisen ist das Register nach § 24 Abs. 2 ab 01.04.2010 elektronisch zu führen.

Entsorgung im Holsystem

Werden der Wertstoffhof und das Schadstoffmobil gemeinsam durch den örE oder dessen beauftragten Dritten betrieben, agiert das Schadstoffmobil nicht in Eigenregie. Das Schadstoffmobil und der Wertstoffhof werden in diesem Fall in rechtlicher Einheit betrieben. Der Wertstoffhof kann daher rechtlich als Abfallerzeuger angesehen werden. Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsor-

gungsnachweise sind deshalb grundsätzlich erst ab Wertstoffhof zu führen (ab 01.04.2010 elektronisch).

Im Rahmen der Einsammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen führt das Schadstoffmobil lediglich Listen, die die Angaben nach § 27 Abs. 1 NachwV enthalten und dem Begleitschein im Register nach § 24 Abs. 6 NachwV des Wertstoffhofes beigelegt werden. Im Begleitschein ist ein Vermerk über die Herkunft sowie ein Bezug auf die Einsammlungsliste einzufügen. Es werden durch den Einsammler nur Übernahmescheine bei der Einsammlung gefährlicher Abfälle von gewerblichen Abfallerzeugern ausgefüllt (Begründung siehe Bringsystem).

Werden Wertstoffhof und Schadstoffmobil nicht gemeinsam durch den öRE bzw. dessen beauftragten Dritten betrieben, sind durch den Einsammler (Schadstoffmobil) sowohl bei der Einsammlung gefährlicher Abfälle von gewerblichen Kleinmengenerzeugern als auch bei der Einsammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen (ab 1.4.2010 elektronisch). Bei der Einsammlung aus Haushaltungen werden jedoch keine Übernahmescheine geführt (Begründung siehe Bringsystem). Es sind im Fahrzeug lediglich Listen zu führen, die die Angaben nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV enthalten und dem Begleitschein im Register des Einsammlers beigelegt werden. Im Begleitschein ist ein Vermerk über die Herkunft „Schadstoffsammlung aus Haushaltungen“ sowie ein Bezug auf die Einsammlungsliste einzufügen. Weiterhin besteht die Pflicht Register nach § 24 Abs. 2 NachwV zu führen (ab 01.04.2010 elektronisch).

Gewerbliche Abfallerzeuger, die keine Kleinmengenerzeuger sind

Auch bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung aus dem Gewerbe, die keine Kleinmengen mehr sind (anfallende Abfallmenge am Standort < 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel), gelten wenn die Abfälle vom Abfallerzeuger selbst zum Wertstoffhof oder zur Entsorgungsanlage bzw. durch einen Einsammler zum Wertstoffhof oder zur Entsorgungsanlage transportiert werden hinsichtlich der Nachweisführung von Sammelentsorgungsnachweisen und Begleitscheinen/Übernahmescheinen die oben genannten Grundsätze.

Anmerkung / Hinweis

In einigen Bundesländern ist die Führung der Nachweise und Register bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von Kleinmengenerzeugern im Hol- und Bringsystem abweichend von diesen Hinweisen geregelt.